

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Goch
vom 19. März 2010, in der Fassung der Änderungen
vom 26. März 2014, 23. Februar 2022 und 20. Juni 2023**

Aufgrund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl I S. 1696), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV.NRW.S. 664), der §§ 6, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Goch am 18. März 2010 folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Goch beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1
Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2
Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Goch zuständig.

§ 3
Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit den Angelegenheiten von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Familien im Sinne des § 2 SGB VIII befassen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören fünfzehn stimmberechtigte und acht beratende Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) die zu Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gewählten Ratsmitglieder oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer;
- b) sechs Frauen und Männer, die von den Jugend- und Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagen sind.

Sie werden vom Rat der Stadt Goch gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein von ihr/ihm bestellter Vertreter;
- b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder ihr/sein Vertreter;
- c) eine RichterIn/ein Richter des Vormundschafts-, oder des Familien- oder Jugendgerichts, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von der Direktorin/vom Direktor der Agentur für Arbeit Wesel bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Landrat des Kreises Kleve bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Polizei, der vom Landrat des Kreises Kleve bestellt wird;
- g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Goch.
- h) zwei Vertreter/innen des jeweiligen amtierenden Kinder- und Jugendparlaments

Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis g) ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 5 Aufgaben

Unbeschadet der Bestimmungen des § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII nimmt der Jugendhilfeausschuss folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe und zur Förderung der Einrichtungen und Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe;

2. Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
3. Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;
4. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen.

§ 6

Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben, nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige beratende Ausschüsse für eine begrenzte Zahl aus seinen Mitgliedern bilden. Er bestimmt deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter.

§ 7

Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates.

(2) Soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen, sind die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses öffentlich. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung mit besonderen gesetzlichen Zuständigkeiten gemäß dem SGB VIII.

§ 9

Aufgaben

Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte der öffentlichen Jugendhilfe. Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrage einem von ihm bestellten Vertreter oder vom Leiter der der Verwaltung des Jugendamtes durchgeführt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für das Jugendamt vom 21. Juni 1991 außer Kraft.